

GZ: D015.008
2025-1.011.694

An alle informationspflichtigen Stellen nach dem IFG

Betrifft: Ergänzendes Rundschreiben der Datenschutzbehörde betreffend das Informationsfreiheitsgesetz - IFG, BGBl. I Nr. 5/2024; Informationen zur Evaluierung gemäß § 15 Abs. 2 IFG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs darf auf das Rundschreiben vom 13. August 2025, GZ: D015.008, 2025-0.600.471, sowie das Rundschreiben vom 6. Oktober 2025, GZ: D015.008 2025-0.782.709, verwiesen werden (abrufbar unter <https://dsb.gv.at/informationsfreiheitsgesetz/informationsfreiheitsgesetz>).

Die Datenschutzbehörde darf Folgendes in Erinnerung rufen und ersucht um entsprechende Unterstützung:

Eine erstmalige Einmeldung der Daten zur Evaluierung gemäß § 15 Abs. 2 IFG ist zwischen 1. Jänner bis 28. Februar 2026 (Einmeldezeitraum) für den Zeitraum 1. September bis 31. Dezember 2025 (Berichtszeitraum) ausschließlich über JustizOnline möglich.

Es wird um Verständnis ersucht, dass andere Formen der Einmeldung aus Kapazitäts- und Organisationsgründen nicht berücksichtigt werden können.

Im Laufe des Jahres 2026 ist geplant, auf Grundlage der ersten praktischen Erfahrung mit der Evaluierung den Evaluierungsprozess einer umfassenden Bewertung zu unterziehen und eine Besprechung dazu anzuberaumen. Bis dahin werden konstruktive Verbesserungsvorschläge gerne entgegengenommen.

Weitere Informationen zur Einmeldung der Daten können den beiliegenden Fragen und Antworten (FAQs) entnommen werden.

Die angeschriebenen Stellen werden ersucht, dieses Rundschreiben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches an alle informationspflichtigen Stellen weiterzuleiten.

Beilage


Ergeht an:

1. Bundeskanzleramt
2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
3. Bundesministerium für Bildung
4. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
5. Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
12. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
13. Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
14. Alle Ämter der Landesregierung im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
15. Präsidentschaftskanzlei
16. Parlamentsdirektion
17. Verfassungsgerichtshof
18. Verwaltungsgerichtshof
19. Bundesfinanzgericht
20. Bundesverwaltungsgericht
21. Landesverwaltungsgericht Wien
22. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
23. Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
24. Landesverwaltungsgericht Salzburg
25. Landesverwaltungsgericht Tirol
26. Landesverwaltungsgericht Steiermark
27. Landesverwaltungsgericht Kärnten
28. Landesverwaltungsgericht Vorarlberg
29. Landesverwaltungsgericht Burgenland
30. Volksanwaltschaft
31. Rechnungshof
32. Österreichischer Städtebund
33. Österreichischer Gemeindebund
34. Bundesarbeitskammer im Wege der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
35. Wirtschaftskammer Österreich
36. Alle Kammern der freien Berufe im Wege der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
37. Dachverband der Sozialversicherungsträger
38. Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung)
39. Österreichische Universitätenkonferenz
40. Landwirtschaftskammer Österreich

11. Dezember 2025

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

	Untersigner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2025-12-12T13:57:13+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.